

26.04.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6515 vom 28. März 2022
der Abgeordneten Monika Düker und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16896

Nachhaltigkeit des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in der Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet die Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Wirtschaftsminister Professor Dr. Pinkwart sagte dazu: „Nordrhein-Westfalen nimmt als bevölkerungsreichstes Bundesland und aufgrund seiner Energiewirtschaft und Industrie eine Schlüsselrolle für die Erreichbarkeit der nationalen und internationalen Klimaziele ein. Dieser Verantwortung stellt sich dieses Bundesland, stellt sich dieses Hohe Haus, indem es heute das Klimaschutzgesetz verabschiedet und damit ganz klare Vorgaben setzt – eingebettet in die Zielstruktur des Bundes und der Europäischen Union –, die wir hier gemeinsam umsetzen wollen.“¹

Diese Aussage steht im Widerspruch zu dem Umgang der Landesregierung mit dem Pensionsfonds. Zwar ist der Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen durch seine Anlage Richtlinien zur Nachhaltigkeit verpflichtet. Abschnitt 2 Nummer 3 der Allgemeinen Anlagerichtlinien besagt: „Als Ausfluss der Ziele Sicherheit und Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage angemessen zu berücksichtigen.“²

Dennoch wird die Kohleverstromung im Bericht zur Einrichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen als „notwendige Brückentechnologie“ bezeichnet und dem Pensionsfonds sind Investitionen in diesem Bereich möglich.³

Um das Ziel einer klimaneutralen Europäischen Union bis zum Jahr 2050 zu erreichen und die für den dafür notwendigen Umbau der Wirtschaft benötigten Investitionen umzuleiten, hat das Europäische Parlament am 18. Juni 2020 die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen die sog. EU-Taxonomieverordnung beschlossen. Diese Verordnung ermächtigt die Europäische Kommission zum Erlass von delegierten Rechtsakten, in denen Bestimmungen zu nachhaltigen Investitionen und Wirtschaftsaktivitäten festgelegt werden.

¹ Plenarprotokoll 17/135 S.49

² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?print=1&anw_nr=7&val=&ver=0&sg=0&menu=0&vd_id=17902&keyword=

³ Vorlage 17/548 S.17

Auf dieser Grundlage hat die Europäische Kommission am 2. Februar 2022 den „Complimentary Climate Delegated Act“ erlassen. Dieser legt die von der Taxonomie als nachhaltig eingestuftes Energieerzeugungsmöglichkeiten fest. Darin wird die Energieerzeugung aus Kohle aus der Taxonomie ausgeschlossen und ein schneller Ausstieg daraus gefordert.

„The technical screening criteria should facilitate an accelerated phase-out from more emissions-intensive energy sources, including solid fossil fuels.“⁴

Die Landesregierung sieht den Pensionsfonds nicht an diese Regeln gebunden und führt in der Antwort auf die Kleine Anfrage 6355 am 09.03.2022 aus: „Die Anlagestrategie des Pensionsfonds ist von dieser Neuregelung nicht betroffen.“⁵

Trotz der fehlenden rechtlichen Bindung wäre ein ambitionierteres Wirken hin zur Klimaneutralität möglich und aufgrund der Vorbildfunktion des öffentlichen Finanzsektors wünschenswert. Auch der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung empfiehlt in seinem Abschlussbericht, der im Februar 2021 veröffentlicht wurde, der Bundesregierung und den Landesregierungen unter anderem, Anlage-, Investitions- und Geschäftspraktiken öffentlicher Finanzinstitute an einheitlichen und ambitionierten Kriterien auszurichten und diese offenzulegen.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 6515 mit Schreiben vom 26. April 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. *Inwiefern sind die Festlegung von Kohleverstromung als Brückentechnologie und die fehlende Anwendung der Taxonomie bei den Angelegenheiten des Pensionsfonds mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes und seinen „in die Zielstruktur der (...) Europäischen Union eingebetteten Vorgaben“ vereinbar?*

Das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ dient ausschließlich der Vorsorge für die Versorgungsausgaben und fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Verordnung über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. EU-Taxonomie-Verordnung).

Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit und Rentabilität. Als Ausfluss dieser Ziele ist auch die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage angemessen zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt im Aktienbereich durch Einsatz der nachhaltigen Aktienindizes STOXX ESG Länder Eurozone Index und STOXX ESG Länder World ex Eurozone Index. Die Indizes bilden die Wertentwicklung von jeweils 60 Wertpapieren ab, die aus einem Kreis von Unternehmen ausgewählt wurden, die in Bezug auf Umwelt und Sozialkriterien sowie gute Unternehmensführung als führend gelten. Im Bereich des Index Eurozone wird die Indexvariante ohne den Ausschluss der Gewinnung fossiler Brennstoffe angewandt. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist, dass die Kohleverstromung in Deutschland zum Erhalt der Versorgungssicherheit im Rahmen der Energiewende eine notwendige Brückentechnologie bis spätestens ins Jahr 2038 darstellt.

⁴ https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2022-631_en.pdf

⁵ Drucksache 17/16710

Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zielt darauf ab, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität technologieoffen, innovationsorientiert und effizient zu erreichen. Diese Zielsetzung steht mit dem Zeitplan für den Kohleausstieg und der Anlagestrategie des Pensionsfonds im Einklang.

- 2. Inwiefern ist die Kennzeichnung des Pensionsfonds als nachhaltig weiterhin möglich, obwohl dieser nicht den Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie entspricht?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. Welche Maßnahmen bereitet die Landesregierung vor, um den Pensionsfonds an die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie anzupassen (bitte einzeln aufschlüsseln)?**

- 4. Welcher Bedarf besteht aus Sicht der Landesregierung, die Anlagen des Pensionsfonds umzuschichten, um den Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie zu entsprechen?**

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 zusammen beantwortet.

Die EU-Taxonomie ist Teil der Bemühungen der EU, die Ziele des europäischen Grünen Deals zu verwirklichen und Europa bis 2050 klimaneutral zu machen. Mit dem delegierten Rechtsakt zur Taxonomie werden Leistungskriterien eingeführt, anhand derer bestimmt werden kann, welche Wirtschaftstätigkeiten – in den abgedeckten Sektoren – einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals leisten. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie fallen, können die Kriterien des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie als Orientierungshilfe für ihren Übergang zur Nachhaltigkeit verwenden.

Der Pensionsfonds unterliegt mit seinen Anlagen nicht den Vorgaben der EU-Taxonomie.

- 5. Wie bewertet die Landesregierung die Sicherheit und Rentabilität von Investitionen in die Energieerzeugung mit Kohle als Energieträger mit Blick auf den Abschluss dieser Technologien aus der Taxonomie?**

Die Anlagerichtlinien des Pensionsfonds gewährleisten Sicherheit und Rentabilität der Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit der Kapitalanlage. Das gilt auch für Unternehmen aus dem Bereich der Energieerzeugung.